

Icerink Germany GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Verkaufs- und Lieferbedingungen –

1. Geltungsbereich

1.1 Die Icerink Germany GmbH – nachfolgend „Icerink“ – verkauft Eisbahnen und deren Zubehör– und erbringt hiermit im Zusammenhang stehende Leistungen – nachfolgend „“ – ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Diese Bedingungen finden Verwendung bei Kauf- und Werklieferungsverträgen gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der Icerink sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Icerink zustande.

2.2 Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Icerink. Die Änderung eines von der Icerink bestätigten Auftrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit seiner schriftlichen Nachtragsbestätigung. Die Icerink ist berechtigt, in der Nachtragsbestätigung vereinbarte Lieferfristen und Termine abweichend zu bestimmen. Auch wenn in der Nachtragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnt, ist er berechtigt, Material- und Änderungskosten, die durch die Auftragsänderung anfallen, gesondert zu berechnen.

2.3 Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen sowie Gewichts-, Maß- und Temperaturangaben, die in der Auftragsbestätigung von Icerink direkt oder durch Bezugnahme auf die Angebotsunterlagen enthalten sind, stellen keine Garantien im Rechtssinne dar. Abweichungen sind nur erheblich, soweit hierdurch der übliche oder vereinbarte Verwendungszweck der gelieferten Sache beeinträchtigt wird.

2.4 Icerink behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise sind Nettopreise. Sie gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport, Entladung, Aufstellung und Installation. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2 Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Kunden werden Zahlungen zunächst auf Kostenzinsen, dann auf Kosten, dann auf Zinsen auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

3.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.4 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und ohne Haftung für rechtliche Vorlegung bzw. Protest angenommen. Kosten und Spesen der Diskontierung gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Lieferzeit, Lieferverzögerung

4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Icerink setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Icerink die Verzögerung zu vertreten hat.

4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Lager von Icerink verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme

zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

4.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Icerink liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Icerink wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

4.6 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Icerink die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Icerink. Im übrigen gilt Abschnitt 8.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4.7 Kommt Icerink in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Besteller der in Verzug befindlichen Icerink - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.2 dieser Bedingungen.

5. Gefahrübergang, Abnahme

5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Icerink noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von Icerink über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Icerink nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Icerink verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

5.3 Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Icerink behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

6.2 Icerink ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Icerink unverzüglich davon zu benachrichtigen.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Icerink zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Icerink gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.5 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung des Vorbehaltslieferanteiles im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er Icerink hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

Wird das Vorbehaltslieferanteile unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der

Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an Icerink ab.

Werden Vorbestandslieferanteile vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht Icerink gehörenden Liefergegenständen veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes des Vorbestandslieferanteiles mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

Icerink nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Icerink, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Icerink kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

6.6 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung des Vorbestandslieferanteiles nimmt der Besteller für Icerink vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung des Vorbestandslieferanteiles mit anderen, nicht Icerink gehörenden Liefergegenständen, steht Icerink der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbestandslieferanteiles zu den übrigen verarbeitenden Lieferanteilen zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Verbindung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller Icerink im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbestandsanteile Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Icerink verwahrt.

6.7 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist Icerink auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

6.8 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Icerink vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Gewährleistung

Ohne entsprechende Vereinbarung übernimmt Icerink keine Gewähr

- für die Einhaltung besonderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen, die vom Besteller zu beachten sind, insbesondere im Hinblick auf Lärm-, Geruchsbelästigung, Luftverschmutzung oder Elektrosmog,
- dafür, dass sich mit dem Einsatz des Vertragsgegenstandes ein bestimmter Leistungserfolg, insbesondere eine bestimmte Raum- oder Prozesstemperatur, erzielen lässt.

Im Übrigen leistet Icerink für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 8. - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von Icerink nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Icerink unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Icerink.

2. Zur Vornahme aller von Icerink notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Icerink die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Icerink von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Icerink sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Icerink Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt Icerink - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Die zum Zwecke der Nacherfüllung oder für die Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat der Besteller zu tragen, soweit sich die Aufwendungen deshalb erhöhen, weil der Vertragsgegenstand nachträglich an einen

anderen als dem ursprünglich vereinbarten Verwendungsort gebracht wurde. Dies gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand mit Zustimmung von Icerink an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Verwendungsort gebracht wurde.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag,

wenn Icerink - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Aufstellung, Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von Icerink zu verantworten sind.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Icerink für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Icerink vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Icerink auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Icerink ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird Icerink den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschnitt 7. 7 genannten Verpflichtungen von Icerink sind vorbehaltlich Abschnitt 8.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller Icerink unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller Icerink in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7. 7 ermöglicht,
- Icerink alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungsvorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8. Haftung

8.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von Icerink infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7. und 8.2 entsprechend.

8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Icerink – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Icerink auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Icerink zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Icerink bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Icerink und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz von Icerink zuständige Gericht. Icerink ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.